



## Jugendordnung

### §1

#### Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Rot-Weiß Merl e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Jugendabteilung. Die Mitglieder der Jugendabteilung müssen Mitglied des SV Rot-Weiß Merl e.V. sein.

### §2

#### Aufgaben

Die Jugendabteilung des SV Rot-Weiß Merl e.V. führt und verwaltet sich selbstständig nach innen. In Angelegenheiten, die lediglich den Spiel- und Trainingsbetrieb betreffen, verwaltet sie sich auch selbstständig nach außen. Die Jugendabteilung ist jedoch auch hinsichtlich ihrer selbstverwaltenden Bereiche an Weisungen des Vorstandes gebunden. In Absprache mit dem Vorstand entscheidet der zuständige Jugendleiter über die der Fachabteilung vom Verein und von außen zugebilligten Mittel (Spenden, Turniereinnahmen etc.).

Die Jugendabteilung orientiert sich an den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports und der zeitgemäßen Freizeitgestaltung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung auf dem sportlichem Gebiet

### §3

#### Organe

Organe der Jugendabteilung des SV Rot-Weiß Merl e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss
- c) die Jugendtage der Fachabteilung

### §4

#### Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SV Rot-Weiß Merl e.V.. Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Die Altersgrenze gilt nicht für die gewählten oder berufenen Mitarbeiter. Diese müssen jedoch Mitglied des SV Rot-Weiß Merl e.V. sein. Ebenfalls zu der Jugendabteilung gehören die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber aufgrund der Bestimmungen der jeweiligen Landesverbände noch am Spielbetrieb der Jugend teilnehmen. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht.  
Bei Verpflichtungsgeschäften muss bei allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Stimmrecht von dem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

- (2) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte der Jugendleiter und der Jugendsprecher
- c) Entgegennahme des Berichts über die finanzielle Situation der Fachabteilungen
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Verbands-, Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (3) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.

- a) Ein ordentlicher Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich durch Verteilung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
  - b) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, in diesem Fall beruft der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ihn ein oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragt. Die Einladung zu einem außerordentlichen Vereinsjugendtag erfolgt wie unter § 4 Abs. 3a Satz 2.
- (4) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
  - (5) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (6) Die Mitglieder des Vorstandes des SV Rot-Weiß Merl e.V. können am Jugendtag teilnehmen.

## **§5**

### **Vereinsjugendausschuss**

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
  - a) den Jugendleitern der Fachabteilungen
  - b) je einem Beisitzer der Fachabteilungen
  - c) je angefangene 50 Mitglieder der jeweiligen Fachabteilung ein Jugendvertreter der Fachabteilung
- (2) Der Vereinsjugendausschuss wählt aus den Reihen der Jugendleiter seinen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder b) und c) des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jeder aktive Jugendspieler der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie gewählte und berufene Mitarbeiter der Fachabteilungen, die Mitglied des SV Rot-Weiß Merl e.V. sein müssen, wählbar.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden je nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die allgemeinen Angelegenheiten der Jugendabteilung.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§6**

### **Jugendtag der Fachabteilung**

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Fachabteilungen. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den Mitgliedern der Fachabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern, die jedoch Mitglied des SV Rot-Weiß Merl e.V. sein müssen. Ebenfalls zu der Jugendabteilung gehören die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber aufgrund der Bestimmungen der jeweiligen Landesverbände noch am Spielbetrieb der Sportjugend teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, haben Stimmrecht. Die Altersgrenze gilt nicht für gewählte oder berufene Mitarbeiter. Die Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrnehmen lassen. Bei Verpflichtungsgeschäften muß bei allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Stimmrecht von dem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (3) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
  - a) Entlastung des Jugendleiters und seines Stellvertreters

- b) Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters
  - c) Entlastung des Jugendsprechers und seines Stellvertreters
  - d) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters
  - e) Mitbestimmung bei allen abteilungsspezifischen Fragen sowie Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilungen
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Der Jugendleiter, der für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt wird, kann zur Erledigung der Abteilungsaufgaben Mitarbeiter berufen, die Mitglied des SV Rot-Weiß Merl e.V. sein müssen. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend der Fachabteilung nach innen und außen (Einschränkungen s. § 2 dieser Jugendordnung). Der jeweilige Jugendleiter der Fachabteilung muss von der Mitgliederversammlung des SV Rot-Weiß Merl e.V. bestätigt werden.
- (5) Aufgaben des Jugendleiters:
- a) Entscheidung und Durchführung aller den Spiel- und Trainingsbetrieb betreffenden Maßnahmen (Einschränkung s. § 2 Satz 3 dieser Jugendordnung)
  - b) Entscheidung in Absprache mit dem Vorstand des SV Rot-Weiß Merl e.V. bezüglich der Zustimmung oder Nichtzustimmung eines wechselnden Spielers zu einem anderen Verein sowie Verhandlungen mit dem aufnehmenden Verein
  - c) Entscheidung in Absprache mit dem Vorstand des SV Rot-Weiß Merl e.V. über die Verwendung der der Fachabteilung zugebilligten Mittel gem. § 2 dieser Jugendordnung.
- (6) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich statt. Er wird vom Jugendleiter der jeweiligen Fachabteilung zwei Wochen vorher durch Verteilung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (7) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Jugendfachabteilung es erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Fachabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendleiter beantragt. Die Einladung erfolgt wie unter § 6 Abs.6 Satz 2 dieser Jugendordnung.
- (8) Zum Jugendsprecher können nur aktive Jugendliche der Fachabteilung gewählt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der aktiven Jugendlichen.
- (9) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschluss-unfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§7**

### **Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Satzungen der jeweiligen Landesverbände.

## **§8**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Mit Beschlussfassung dieser Jugendordnung durch den Vereinsjugendtag am 02.02.2005 und der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 14.02.2005 verlieren alle vorherigen Jugendordnungen ihre Gültigkeit.

Meckenheim-Merl, den

---

Vorsitzender

---

Geschäftsführer